

Gemeinde Burladingen
Ortsteil Hausen
Bebauungsplan 'Oberer Brühl'

In Ergänzung zum Lageplan M 1:500 wird folgendes festgesetzt:

Es gelten:

Das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 und letzter Änderung vom 6.7.1979.

Die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Nebenanlagen im WA sind, soweit es sich um Gebäude handelt, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Mauern mit Pergolen und gedeckte Sitzplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 14(1) BauNVO i.V.m. § 23(5) BauNVO)
2. Stellplätze und Garagen
Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den ausgewiesenen Flächen zulässig (§ 23(5) BauNVO). Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Garagen und Stellplätze als gestaltersiche Einheit mit dem Hauptkörper zu vereinen (§ 111(1)1 LBO).
3. Sichtflächen
Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,60 m über Fahrbahn nicht überschreiten.